



Universitätsverlag Potsdam

Artikel erschienen in:

MenschenRechtsZentrum

MenschenRechtsMagazin ; 24 (2019) 1/2

2019 – 152 S.

ISSN 1434-2820

DOI <https://doi.org/10.25932/publishup-43611>



Empfohlene Zitation:

Felix Brönnert: Koloniale Kontinuitäten im Menschenrechtsdiskurs, In: MenschenRechtsMagazin 24 (2019) 1/2, Potsdam, Universitätsverlag Potsdam, 2019, S. 24–37.

DOI <https://doi.org/10.25932/publishup-47416>

Dieses Objekt ist durch das Urheberrecht und/oder verwandte Schutzrechte geschützt. Sie sind berechtigt, das Objekt in jeder Form zu nutzen, die das Urheberrechtsgesetz und/oder einschlägige verwandte Schutzrechte gestatten. Für weitere Nutzungsarten benötigen Sie die Zustimmung der/des Rechteinhaber/s:

<https://rightsstatements.org/page/InC/1.0/>

Koloniale Kontinuitäten im Menschenrechtsdiskurs

Felix Bröner

Inhaltsübersicht

- I. Einführung
- II. „Die“ Menschenrechte
- III. Drei Thesen zu kolonialen Kontinuitäten im Diskurs der Menschenrechte
- IV. Die globale Hierarchisierung von Gesellschaften in der Völkerrechtsgeschichte
- V. Reflexion

I. Einführung

Welche Bilder entstehen vor unserem geistigen Auge, wenn wir in Deutschland an Menschenrechtsverletzungen denken? Und wie hängen diese Bilder mit den Haupteinsatzgebieten einflussreicher NGOs und globalen Indizes zu Menschenrechtsverletzungen, Demokratie, Armut und Korruption zusammen?

Die Kartographie der Menschenrechte stellt das Konzept vor ein grundsätzliches Problem: Während sich Europa und seine ehemaligen Siedlungskolonien¹ wie die USA, Kanada und Australien als vorbildliche Gesellschaften inszenieren, scheint der Großteil der Menschheit unter „menschenrechtswidrigen“ Bedingungen zu leben. Dass jene Staaten (vor allem in den Kontinenten Afrika und Asien) gleichzeitig Ausbeutungskolonien² Europas waren, ist eine sich dabei aufdrängende Parallele, die für die Idee und Praxis universeller Menschenrechte weitreichende Implikationen hat.

1 „In settler colonialism, large numbers of people from the center emigrate to the colony with the intention of staying and cultivating the land.“, vgl: *Patrick Wolfe*, *Settler Colonialism and the Elimination of the Native*, *Journal of Genocide Research* 8 (2006), S. 387–409 (387).

2 „Exploitation colonialism involves the emigration of far fewer people; the goal here is to extract as many resources as possible from the colony and to transfer them to the centre.“, a. a. O.

Europäische Kolonialgeschichte ging mit einem gewaltsamen Export von Wertvorstellungen und politischen Systemen einher. Dazu gehörte auch die Entwicklung des Völkerrechts, welches globale Hierarchien etablierte und bis heute legitimiert. Mittels einer genealogisch-historischen Untersuchung betrachte ich zunächst den Nexus Kolonialismus, Völkerrecht und der Idee der „Natur des Menschen“. In einem zweiten Schritt wird analysiert, ob unser heutiges Menschenrechtssystem koloniale Hierarchien reproduziert.

II. „Die“ Menschenrechte

Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte³ von 1948 formuliert universelle Rechte⁴, die unabhängig von menschlicher Verfügung als höherwertige Normordnung gelten sollen⁵. Dadurch wird ein Ideal formuliert, dass durch den überpositiven Charakter an eine europäische naturrechtliche Denktradition anknüpft.⁶ Im Rahmen ihrer Präambel entledigen sich die Menschenrechte deklaratorisch jeglicher inhärenten

3 Allgemeine Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948, A/810, S. 71; dt. z. B. abgedruckt in: Sartorius II Nr. 19.

4 Vgl. Präambel der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte: „[...] aller Mitglieder der Gemeinschaft der Menschen [...]“, „[...] als das von allen Völkern und Nationen zu erreichende gemeinsame Ideal [...]“.

5 *Frank Grunert*, *Naturrecht* in: Peter Prechtel und Franz-Peter Burkard (Hrsg.), *Metzler Lexikon Philosophie: Begriffe und Definitionen*, 2008, S. 405.

6 *Andreas Haratsch*, *Die Allgemeine Erklärung Der Menschenrechte – Ein Ideal für alle Völker und Nationen*, in: *MenschenRechtsMagazin*, Themenheft „50 Jahre AEMR“ (1997), S. 23–34 (24).

Kontingenz⁷ durch den Bezug auf die Natur des Menschen.⁸ Dem stelle ich in diesem Artikel die Ansicht entgegen, dass es eben nicht „die“ Menschenrechte gibt, sondern einen fluiden Diskurs⁹, abhängig von den historischen, sozialen und geografischen Kontexten, in denen der Begriff genutzt wird. Unter einem „kolonialen Diskurs“ wird hier verstanden, dass eine soziale Praxis oder Struktur Kontinuitäten zur europäischen Kolonialgeschichte aufweist. Weiterführend impliziert das Adjektiv „post-kolonial“, dass auch nach dem formalen Ende europäischer Kolonialherrschaft in den 70er Jahren des 20. Jahrhunderts weiterhin koloniale Strukturen die globalen Hierarchien bestimmen.¹⁰

III. Drei Thesen zu kolonialen Kontinuitäten im Diskurs der Menschenrechte

Die im Folgenden dargestellten Strukturen eines kolonialen Menschenrechtsdiskurses zeichnen sich aus durch:

- (1) die Etablierung globaler Hierarchien, in denen europäische Gesellschaften und deren ehemalige Siedlungskolonien die Spitze bilden,
- (2) die Idee von Menschenrechten als „the white man’s burden“ – europäischen Gesellschaften obliegt die globale Überwachung der Einhaltung bzw. die Verbreitung von Menschenrechten,
- (3) die modernistische Idee von Menschenrechten als kontinuierlich ethisch-moralische Entwicklung, an deren Spitze Europa und dessen ehemalige Siedlungskolonien stehen.

IV. Die globale Hierarchisierung von Gesellschaften in der Geschichte des Völkerrechts

Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte fügt sich in die Logik einer fortschreitenden Universalisierung des Völkerrechts ein. Dessen Entstehungsgeschichte ist für das Verständnis des Menschenbildes, welches sich in die sich universalisierende Weltordnung eingeschrieben hat, aufschlussreich und wirft wichtige Fragen zu den epistemologischen¹¹ Ursprüngen und globalen Machtstrukturen der Menschenrechte auf. Im Folgenden werden ausgewählte Geschehnisse, Wendepunkte und Aussagen aus der Völkerrechtsgeschichte benannt,

7 „Nichtnotwendigkeit, Zufälligkeit“, vgl.: Ulrich Metschl, Kontingenz, in: Peter Prechtel/Franz-Peter Burkard (Fn. 5), S. 311.

8 Vgl. Präambel der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte: „[...] da es notwendig ist die Menschenrechte durch die Herrschaft des Rechts zu schützen [...]“ „[...] da die Nichtanerkennung und Verachtung der Menschenrechte zu Akten der Barbarei geführt haben [...]“; ähnliche Ausführung übrigens auch in der Präambel der franz. Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte von 1789: „[...] dass die Unkenntnis, das Vergessen oder Verachten der Menschenrechte die alleinigen Ursachen des öffentlichen Unglücks und der Korruption der Regierungen sind, beschlossen, in einer feierlichen Erklärung die natürlichen, unveräußerlichen und heiligen Rechte des Menschen darzulegen [...]“.

9 Diskurs beschreibt Arten der Sprachnutzung wie Reden oder Schreiben und die daraus resultierende Konstruktion sozialer Wirklichkeiten, vgl. Gian Piero Turchi/et. Al., Discursive Configuration in: Thomas Teo (Hrsg.), ‘Encyclopedia of Critical Psychology’, 2014, S. 457.

10 *María do Mar Castro Varela und Nikita Dhawan*, Postkoloniale Theorie: Eine Kritische Einführung, 2005, S. 15.

11 „Im Allgemeinen befasst sich die philosophische Epistemologie mit der Frage, was Wissen ist, ob wir es besitzen, und wie wir unsere – auch wissenschaftlichen – Wissensansprüche legitimieren können.“, vgl.: *Thomas Sturm*, What (Good) is Historical Epistemology? Reflections on a Conference at the MPIWG, 2008, S. 1; abrufbar unter: www.mpiwg-berlin.mpg.de/de/news/features/features-feature1 (zuletzt besucht am 6. Juni 2019).

um eine kurze koloniale Ideengeschichte der Menschenrechte zu skizzieren. Die geschichtliche Periodisierung durch Epochen ist angelehnt an Wilhelm Grewe „Epochen der Völkerrechtsgeschichte“.¹² Diese Einteilung ist eine starre Vereinfachung, trägt aber dem Machteinfluss mächtiger europäischer Gesellschaften auf das Völkerrecht Rechnung und strukturiert die folgenden Ausführungen.

1. 1549–1945: Europäische Weltordnungen und Epochen kolonialer Expansion

Die Geschichte des Völkerrechts ist seit dem 16. Jahrhundert aufs Engste verknüpft mit kolonialer Expansion, die mit Hilfe des Völkerrechts legitimiert und geregelt wurde. Im „spanischen Zeitalter“ (1549–1648) wurden die Ländereien von Nicht-Europäer*innen als terra nullius erklärt, frei zur Okkupation oder „Entdeckung“.¹³ Zentral war, dass für die dortige Bevölkerung nicht die gleichen Regeln wie für europäische Christ*innen gelten sollten. Im spanischen Zeitalter wurde die Idee des Naturrechts¹⁴ zum einseitigen Standard der internationalen Rechtsbeziehungen mit den „Ungläubigen“ erklärt.¹⁵ Geprägt durch Francisco di

Vitoria (1483–1546)¹⁶ und Francisco Suarez (1548–1617) begründete diese Rechtsfigur die „universale Weltgemeinschaft der Staaten verankert im Naturrecht“¹⁷, die Europa rechtlich stark privilegierte und weitere koloniale Expansionen legitimierte.

Das sich anschließende „französische Zeitalter“ (1648–1815) und die Weiterentwicklung des Völkerrechts war eng verknüpft mit Frankreichs damaligem Status als führende europäische Kolonialmacht.¹⁸ Die im Rahmen der französischen Revolution verabschiedete Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte vom 26. August 1789 wird in der Literatur vielfach als Schlüsseldokument in der Entwicklung der Menschenrechte gesehen.¹⁹ Die in der Erklärung formulierten „natürlichen Rechte“ wurden auch von den kolonialiserten Gesellschaften rezipiert und inspirierten unmittelbar nach der Verlautbarung der Erklärung die Erhebung der schwarzen Sklavengesellschaft in San Domingo gegen die europäische Herrschaft.²⁰ Die Insel, über die zu dem Zeitpunkt zwei Drittel des Überseehandels Frankreichs abgewickelt wurde, war gleichzeitig größter europäischer Sklavenmarkt.²¹ Die anschließende gespaltene Reaktion der französischen Nationalversammlung auf die Erhebung wird uns bei

12 Für eine kritische Auseinandersetzung mit der nationalsozialistischen Vergangenheit Wilhelm Grewe und die Kontextualisierung seiner Thesen vgl.: Ruth Lambertz-Pollan, Beginn einer Juristenkarriere im Schatten des Dritten Reichs in: Ruth Lambertz-Pollan and Bernd Wegner (Hrsg.), Auf dem Weg zu Souveränität und Westintegration (1948–1955): der Beitrag des Völkerrechtlers und Diplomaten Wilhelm Grewe, 2016, S. 53–100; Bardo Fassbender, On Writing the History of International Law in the ‘Third Reich’ and After in: European Journal of International Law 13 (2002): S. 479–512.

13 Wilhelm Grewe, The Epochs of International Law, 2013, S. 144.

14 „Vorstellung von einem überpositiven Recht, das unabhängig von menschlicher Verfügung gilt und als höherwertige Normordnung Maßstäbe für die Bewertung jeglichen positiven Rechts definiert.“, vgl.: Reiner Hedrich, Naturrecht in: Precht und Burkard (Fn. 5), S. 405.

15 Grewe (Fn. 13), S. 54.

16 Ausführlich dazu: José María Beneyto Pérez/Justo Corti Varela (Hrsg.), At the Origins of Modernity: Francisco de Vitoria and the Discovery of International Law, 2017.

17 Grewe (Fn. 13), S. 148.

18 Ibid., 283.

19 Talal Asad, Formations of the Secular: Christianity, Islam, Modernity, Cultural Memory in the Present, 2003, S. 136; Heike Baranzke, Wozu ist die moralische Gemeinschaft der Gleichen da? in: Ulrike Mürbe and Norman Weiß (Hrsg.), Philosophie der Menschenrechte in Theorie und Praxis: über Aufgaben und Grenzen praktischer Philosophie vor dem Hintergrund menschen- und völkerrechtlicher Wirklichkeiten, 2018, S. 229–253 (245).

20 Phillip D Curtin, The Declaration of the Rights of Man in Saint-Domingue, 1788–1791, in: The Hispanic American Historical Review 30 (1950), S. 2157–175, (157f.)

21 C. L. R. James, The Black Jacobins: Toussaint l’Ouverture and the San Domingo Revolution, 1989, S. 69.

der folgenden Erläuterung der Ereignisse nach der Erklärung der Menschenrechte 1948 in ähnlicher Form wiederbegegnen: *“The Revolutionary Bourgeoisie went red in the face and put the Rights of Man in their pockets whenever the colonial question came up.”*²²

Ein zentraler Bestandteil der Erklärung und des französischen Zeitalters generell ist der Gedanke der Aufklärung, der zu einer weitreichenden Säkularisierung des Völkerrechts und des Naturrechts führte. Mit der Deklaration über die Abschaffung des Sklavenhandels 1815 wurde eine neue Begrifflichkeit eingeführt. Die *«toutes les nations civilisées de la terre»*²³, die Gemeinschaft zivilisierter Nationen war fortan Dreh- und Angelpunkt der internationalen Hierarchien und Rechtsbeziehungen.

Im „englischen Block“ (1815–1919) formierte sich das größte Kolonialreich der Geschichte: das britische Weltreich.²⁴ Gleichzeitig wurde in ganz Europa der Zivilisationsgedanke weiterentwickelt. Der französische Diplomat, Schriftsteller und Bewunderer Richard Wagners Joseph Arthur de Gobineau verfasste 1853 das Buch „Versuch über die Ungleichheit der Menschenrassen“, das schon 1856 von Henry Hotze ins Englische übersetzt wurde und in den USA zur Legitimierung der amerikanischen Sklaverei beitrug.²⁵ Dieses Hauptwerk des Rassismus bringt die „großen Zivilisationen“ in Verbindung mit der weißen „arischen Rasse“.²⁶ Zusammen mit dem zur gleichen Zeit unter den einflussreichen Schichten Großbritanniens²⁷ zirkulierenden Werk *“On the Origin*

of Species” von Charles Darwin, wurden rassistische Überlegenheitsgedanken gefördert²⁸ und koloniale Expansion weiter legitimiert. So erklärte Stuart Mill (Philosoph und Direktor der British India Company) 1867:

*“Barbarians have no rights as a nation, except a right to such treatment as may, at the earliest possible period, fit them for becoming one. The only moral laws for the relation between a civilized and a barbarous government, are the universal rules of morality between man and man.”*²⁹

Die Idee blieb bis weit ins 20. Jahrhundert prominent: Der deutsche Geschichtsphilosoph und Mussolinifan Oswald Spengler schrieb in seinem Werk *„Der Untergang des Abendlandes“* im Jahre 1918:

*„Die Zivilisation ist das unausweichliche Schicksal einer Kultur [...] Zivilisationen sind die äussersten und künstlichen Zustände, deren eine höhere Art von Menschen fähig ist.“*³⁰

Martti Koskenniemi verortet in seiner Publikation *“The Gentle Civilizer of Nations”* den „Aufstieg des Internationalen Rechts“ im ausklingenden 19. Jahrhundert und beschreibt, wie eine kleine Gruppe europäischer Intellektueller ihre Annahmen und Vorstellungen in Abhandlungen und Institutionen wie dem 1872 gegründeten Institut de Droit International verbreiteten.³¹ Dort wurden liberale Kernprinzipien wie globaler Föderalismus, Frieden, universelle Menschenrechte, allgemeines Wahlrecht etc. propagiert. Zur gleichen Zeit wurden durch neue Technologien weite Teile der Welt kolonialisiert, legitimiert unter anderem von eben dieser liberalen Bewegung, die wie Pasquale Fiore (1837–1914) die *„ultimate Quelle“* des internationalen Rechts

22 Ibid.

23 Grewe (Fn. 13), S. 289.

24 Ein Viertel der gesamten Welt war kurz nach dem 1. Weltkrieg unter britischer Kontrolle, vgl: Roland J. Wenzlhuemer, *Empire, British*, in: Thomas Benjamin (Hrsg.), *Encyclopedia of Western Colonialism since 1450*, 2007, S. 359.

25 Henry Hotze/Lonnie A. Burnett, *Henry Hotze, Confederate Propagandist: Selected Writings on Revolution, Recognition, and Race*, 2008, S. 1f.

26 Ernst Cassirer, *Myth of the State*, 1946, S. 236.

27 Martti Koskenniemi, *The Gentle Civilizer of Nations: The Rise and Fall of Modern International Law, 1870–1960*, 2001, S. 70.

28 Jaques Barzun zitiert in: Michael Biddiss, *Gobineau and the Origins of European Racism*, in: *Race&Class* 7 (1966), S. 255–270, (259).

29 Stuart Mill zitiert in: Grewe (Fn. 13), S. 454.

30 Oswald Spengler, *Der Untergang des Abendlandes: Umriss einer Morphologie der Weltgeschichte*, 2003, S. 43.

31 Koskenniemi (Fn. 27), S. 3.

im „*rechtlichen Gewissen Europas*“ verankert sah.³² Nach deren Vorstellung konnten lediglich „*vollständig zivilisierte*“ Staaten Teil dieser „*universalen Gemeinschaft*“ sein, „*da diese Gemeinschaft an sich bereits ein Produkt der Zivilisation*“³³ sei. Eine bemerkenswerte Ausführung, deren Kerngedanken mit aller Widersprüchlichkeit heute noch Anwendung findet.

Die graduelle Universalisierung und Institutionalisierung des Völkerrechts erreichte durch den Völkerbund im Jahre 1920 ihren vorläufigen Höhepunkt und markiert gleichzeitig das Ende der britischen Vorherrschaft. Die „*koloniale Frage*“ wurde im Friedensvertrag von Versailles auf eine neue moralische Grundlage gestellt. Durch das Mandatssystem, niedergelegt in Artikel 22 wurde erklärt:

„Auf die Kolonien und Gebiete [...], die von solchen Völkern bewohnt sind, die noch nicht imstande sind, sich unter den besonders schwierigen Bedingungen der heutigen Welt selbst zu leiten, finden die nachstehenden Grundsätze Anwendung: Das Wohlergehen und die Entwicklung dieser Völker bilden eine heilige Aufgabe der Zivilisation, und es ist geboten, in die gegenwärtige Satzung Bürgschaften für die Erfüllung dieser Aufgabe aufzunehmen. Der beste Weg, diesen Grundsatz durch die Tat zu verwirklichen, ist die Übertragung der Vormundschaft über diese Völker an die fortgeschrittenen Nationen [...].“³⁴

Ein erster Rückblick auf die Völkerrechtsgeschichte zeigt: Ob es die Bourgeoisie, die Aristokratie, Großbritannien, Frankreich oder Spanien war, es wurde konstant eine kollektive Privilegierung und Überlegenheit des Europäischen, trotz aller inner-europäischen Konkurrenz bekräftigt. Dafür wurden neue Kategorien geformt und Formulierungen genutzt, die unter Bezug auf

die „*Natur des Menschen*“ eine universale Hierarchisierung vornahmen.

2. 1945–1970: *Institutionalisierung und Dekolonisierung*

Mit der Charta der Vereinten Nationen³⁵ nach dem 2. Weltkrieg wurde ein radikaler Bruch mit der europäischen Dominanz des Völkerrechts propagiert und auch heute wird der Mythos einer „*wirklich*“ universalen und gleichberechtigten Staatenwelt aufrechterhalten. Die Erklärung der Menschenrechte bilden nach heutigem Verständnis ein Kerndokument dieser neuen universellen egalitären Weltordnung. Die neuere revisionistische Geschichtsschreibung durch Samuel Moyn und andere³⁶ legt aber offen, dass die Idee der Menschenrechte zu Beginn nicht zentraler Teil der neuen angeblich pluralistischen Weltordnung war. Die VN-Charta selbst war zunächst das Projekt der damaligen Großmächte USA und Großbritannien, die, vertreten durch Präsident Franklin D. Roosevelt und den britischen Premierminister Winston Churchill, die Atlantikcharta verfassten.³⁷ Als auf der San Francisco Konferenz 1945 mit 50 teilnehmenden Nationen die Charta unterschrieben wurde, hatten die „*Big Three*“, Großbritannien, die Sowjetunion und die USA, bereits ihre Vorstellung der neuen Weltordnung fixiert.³⁸

32 Pasquale Fiore zitiert und übersetzt in: Ibid., S. 54.

33 Pasquale Fiore zitiert und übersetzt in: Ibid., S. 56.

34 Siehe www.versailer-vertrag.de/vv-i.htm (zuletzt besucht am 24. Juni 2019).

35 Charta der Vereinten Nationen vom 26. Juni 1945, UN Conference on International Organization Documents Bd. 15 (1945), S. 335, in der zuletzt geänderten Fassung vom 20. Dezember 1971, UNTS Bd. 557, S. 143; 638, S. 308; 892, S. 119; BGBl. 1973 II, S. 431; 1974 II, S. 770; 1980 II, S. 1252; aktuelle dt. Fassung abgedruckt in: Sartorius II Nr. 1.

36 Vgl. zum Beispiel: *Jan Eckel*, Die Ambivalenz des Guten: Menschenrechte in der internationalen Politik seit den 1940ern, 2015; *Samuel Moyn*, The Last Utopia: Human Rights in History, 2010; *Roland Burke*, Decolonization and the Evolution of International Human Rights, 2013.

37 *Helmut Volger*, Geschichte der Vereinten Nationen, 2. Aufl. 2008, S. 1 ff.

38 *Mary Ann Glendon*, A World Made New: Eleanor Roosevelt and the Universal Declaration of Human Rights, 2003, S. 15.

Zu dem Entwurf der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte trafen sich bis 1948 einige wenige sogenannte Intellektuelle in einem stark eurozentrischen Rahmen unter Ausschluss eines Großteils der noch kolonialisierten Welt. In der entscheidenden Nuclear Commission (Kernkommission) der neu gebildeten Menschenrechtskommission, waren vertreten: Die Vorsitzende Eleanor Roosevelt (USA), Peng-chun Chang (China), Charles Habib Malik (Libanon), William Hodgson (Australien), Hernán Santa Cruz (Chile), René Cassin (Frankreich), Alexander E. Bogomolov (UdSSR), Charles Dukes (Vereinigtes Königreich), Peter Humphrey (Kanada).³⁹ Peng-chun Chang absolvierte seinen Bachelor of Arts in der Clark University, Worcester, Massachusetts im Jahre 1913, und erhielt den Doktorgrad von der Columbia Universität. Darüber hinaus war seine delegatorische Legitimität stark eingeschränkt, da die teilweise von den USA unterstützte Regierung in China den Bürgerkrieg verlor, als im Jahre 1948 die maoistischen Truppen Peking erreichten.⁴⁰ Der christliche Libanese C.H. Malik besuchte die "American Mission School for Boys" und die amerikanische Universität in Beirut, studierte in Deutschland unter Heidegger und erhielt seinen Doktorgrad in Philosophie an der Harvard Universität.⁴¹ Der Rest der Kernkommission wuchs in Europa und seinen ehemaligen Siedlungskolonien auf, sozialisiert in einer westlichen Epistemologie. Kein(e) einzige(r) Vertreter*in der ehemaligen Ausbeutungskolonien war damit Teil der Kernkommission. Durchgehend kritisch äußerten sich lediglich die kommunistischen Vertreter in der Kommission, wie Vladislav Ribnikar (Jugoslawien):

"The psychology of individualism has been used by the ruling class in most countries to preserve its own privileges; a modern declaration of rights should not only consider the rights favored by the ruling classes."⁴²

39 Siehe research.un.org/en/undhr/draftingcommittee (zuletzt besucht am 6. Juni 2019).

40 Ibid.

41 Ibid.

42 Vladislav Ribnikar zitiert in: *Glendon* (Fn. 38), S. 39.

Im heutigen Diskurs und laut Webseite der VN wird jedoch noch heute der Mythos aufrechterhalten, dass bei der Formulierung der Erklärung Vertreter*innen verschiedener rechtlicher und kultureller Hintergründe aus allen Regionen der Welt vertreten waren.⁴³

Die Idee der Menschenrechte war anfangs alles andere als populär in der männlich geprägten Welt der internationalen Beziehungen. Das zeigt sich unter anderem in der frauenfeindlichen Verteilung von Aufgaben in der US Delegation. Virginia Gildersleeve wurde im Wirtschafts- und Sozialrat, einem „passend weiblichem Feld“⁴⁴ eingesetzt und Eleanor Roosevelt in der Menschenrechtskommission, an „einem sicheren Platz, wo sie keinen Schaden anrichtet“.⁴⁵ Zudem war die Meinung der westlichen Zivilgesellschaft bezüglich der Idee und dem Anspruch der Erklärung gespalten. So schrieb die American Anthropologic Association im Jahre 1947:

"The rights of Man in the Twentieth Century cannot be circumscribed by the standards of any single culture, or be dictated by the aspirations of any single people. Such a document will lead to frustration, not realization of the personalities of vast numbers of human beings. Such persons, living in terms of values not envisaged by a limited Declaration, will 'thus be excluded from the freedom of full participation in the only right and proper way of life that can be known to them, the institutions, sanctions and goals that make up the culture of their particular society.'"⁴⁶

Nach der Verabschiedung der Erklärung inmitten eines sich entwickelnden kalten Krieges passierte jedoch etwas, was vom globalen Norden nicht vorhergesehen wor-

43 "Drafted by representatives with different legal and cultural backgrounds from all regions of the world", www.un.org/en/universal-declaration-human-rights/ (zuletzt besucht am 6. Juni 2019).

44 *Moyn* (Fn. 36), S. 62.

45 Ibid, S. 62.

46 *The Executive Board of the American Anthropological Association, Statement on Human Rights in: American Anthropologist, New Series 49 (1947), S. 539-543, (543).*

den war. Der globale Süden nahm die egalitären, universalistischen und anti-rassistischen Formulierungen der Erklärung auf und in den Folgejahren avancierten die Menschenrechte zu einem der Kernprinzipien im Kampf um Selbstbestimmung ehemaliger und noch bestehender Kolonien. Mit der Bandung-Konferenz, anberaumt von den unabhängigen afrikanischen und asiatischen Staaten im Jahre 1955, erreichte diese Bewegung einen ersten Höhepunkt. Unter Buchstabe B der Abschlusserklärung der Konferenz erklärten die Beteiligten, dass koloniale Strukturen ihren abhängigen Subjekten grundlegende Rechte verwehren.⁴⁷ Diskriminierende Regelungen resultieren in einer Versagung fundamentalen Rechte des Menschen (“amount to a denial of fundamental rights of man”). Buchstabe C erklärt den Nexus von Menschenrechten und Selbstbestimmung, der darin gesehen wird, dass die Selbstbestimmung von Völkern und Nationen eine Voraussetzung für die Verwirklichung aller fundamentalen Menschenrechte sei.⁴⁸

Europa und seine ehemaligen Siedlungskolonien standen dieser Auslegung und Instrumentalisierung indifferent bis ablehnend gegenüber. 1951 beschwerte sich John Humphrey, der Präsident der Menschenrechtskommission, dass Menschenrechte „ein Stock zum Schlagen westlicher Demokratien seien.“⁴⁹ Die USA betrachteten die Menschenrechtskommission als ein Sicherheitsventil, damit die kleineren Staaten „Dampf ablassen können.“⁵⁰ Gerade der europäische Standpunkt war keinesfalls universell, wie der Kommentar des belgischen Delegierten in der Kommission im Oktober 1950 zeigt: Menschenrechte seien für „fortschrittliche“ und „zivilisierte“ Staaten, nicht für „Afri-

kaner“.⁵¹ Das britische Außenministerium hingegen sah Menschenrechte anfangs als Exportgut und Waffe gegen die Sowjetunion.⁵² Diese wiederum war nach Ansicht damaliger westlicher Rechtsexpert*innen, trotz ihrer kritischen Haltung, rechtlich zunächst gut aufgestellt. So stellte sich die Sowjetunion als antikoloniale Macht dar und verankerte zum Beispiel das Prinzip der Gleichheit von Mann und Frau sowie Maßnahmen gegen rassistische Diskriminierung im „nationalen“ Recht.⁵³ Die Terminologie der Menschenrechte wurde im eher kollektivistischen sowjetischen Recht nicht genutzt, jedoch bezichtigten sich während des entstehenden kalten Krieges die USA und die Sowjetunion wechselseitig Menschenrechte zu verletzen, während jeweils eigene Defizite ignoriert wurden.⁵⁴

Der Menschenrechtsaktivismus des globalen Südens verstärkte sich durch die fortschreitende Dekolonialisierung und resultierte in einer erdrückenden Stimmübermacht des globalen Südens gegenüber Europa und seinen ehemaligen Siedlungskolonien in der Generalversammlung der Vereinten Nationen. Entscheidende Menschenrechtsdokumente wie der Zivilpakt und Sozialpakt wurden nach Steven Jensen durch “third world activism” in den Organen der Vereinten Nationen möglich.⁵⁵

Nach dieser ersten Phase schien sich also das Versprechen der Charta der Vereinten Nationen und der Erklärung der Menschenrechte hinsichtlich einer wirklichen Gleichstellung und Universalisierung der Völkerrechtsordnung zumindest teilweise zu erfüllen. Der aktuelle und allgegenwä-

47 Final Communique of the Asian-African Conference in: *Interventions: International Journal of Postcolonial Studies* 11 (2009), S. 94–102, (97f.).

48 “[T]he principle of self-determination of peoples and nations [...] is a pre-requisite of the full enjoyment of all fundamental Human Rights.”, vgl. *Ibid.*

49 John Humphrey zitiert in: *Burke* (Fn. 36), S. 146.

50 *Ibid.*, S. 147.

51 *Ibid.*, S. 114.

52 *Alfred W. B. Simpson, Human Rights and the End of Empire: Britain and the Genesis of the European Convention*, 2010, S. 98.

53 Vgl. Professor John N. Hazard zitiert in: *Moyn*, (Fn. 36), S. 70; sowie *Harold Berman, Human Rights in the Soviet Union*, in: *Howard Law Journal* 333 (1965), S. 331–341 (334).

54 *Glendon* (Fn. 38), S. 214.

55 *Steven L. B. Jensen, The Making of International Human Rights the 1960s, Decolonization, and the Reconstruction of Global Values*, 2016, S. 2.

tige Menschenrechtsdiskurs jedoch präsentiert Europa und seine Siedlungskolonien als Wächter der Menschenrechte, während vor allem ehemalige Ausbeutungskolonien, aber auch ehemalige Feinde des kalten Krieges wie Russland und China zu Orten mit verheerenden Menschenrechtssituationen und relativistischen Diktaturen verkommen. Wie kam es dazu?

3. 1977 und 1993: Die Erfindung einer Tradition

Der Beginn dieser beschriebenen Entwicklung wird zunehmend in den 1970er Jahren verortet, als eine Serie von Ereignissen in einer sich explosiv ausbreitenden globalen Menschenrechtsbewegung kulminierte. Eines dieser Ereignisse ist die Überreichung des hoch dotierten Friedensnobelpreises an Amnesty International im Jahre 1977, einer vorher relativ unbekanntem NGO mit einem jährlichem Budget von ungefähr 20 000 \$ in den 60er Jahren.⁵⁶ Zwei Jahre zuvor wurde die Schlussakte von Helsinki unterzeichnet und war Auslöser für die Gründung des Helsinki Watch Committees (später Human Rights Watch). Während der 70er Jahre war ein exponentieller Anstieg englischer wie deutscher Publikationen zu dem Thema Menschenrechte zu verzeichnen⁵⁷, was zu der "explosion of interest"⁵⁸ entscheidend beitrug. Im gleichen Jahrzehnt wurde in den USA der Begriff der Menschenrechte von den Demokraten in das außenpolitische Vokabular aufgenommen.⁵⁹ Die Präsidentschaft des Demokraten Jimmy Carter 1977 war ein entscheidender Punkt, denn zum ersten Mal wurden Menschenrechte

zum "cornerstone of foreign policy" eines Staates erklärt. In seiner Antrittsrede erklärte Carter:

"Because we are free, we can never be indifferent to the fate of freedom elsewhere. Our moral sense dictates a clear-cut preference for those societies which share with us an abiding respect for individual human rights."⁶⁰

Schlüsselpersonen der Carter Administration wie Warren Christopher (Deputy Secretary of State), oder Cyrus Vance (Secretary of State), stilisierten „die“ Menschenrechte im Zuge dessen als alte amerikanische Tradition.⁶¹ Hier liegt der Beginn einer nationalen Entwicklung, die in einer zunächst bipolaren Welt einen globalen Menschenrechtsdiskurs neu formte und zu einem neuen Prinzip zwischenstaatlicher Beziehungen erhob. Die 1977 gegründete Ad Hoc Inter-Agency Group on Human Rights and Foreign Assistance, der Warren Christopher vorsah (auch Christopher-Commission genannt), war zentrales Organ der Institutionalisierung und Bürokratisierung der Menschenrechte. Laut der Christopher-Commission sollten abhängig von der jeweiligen Menschenrechtsbilanz gegenüber anderen Staaten Sanktionen, öffentliche Stellungnahmen (kritische oder bestätigende), In- und Exklusion von Handels- und Wirtschaftsprogrammen, Reduktion oder Erhöhung militärischer Assistenz, Vergabe von Krediten sowie Gewährung und Einstellung von Wirtschaftshilfen ("including food aid") erfolgen.⁶² Diese Men-

56 David Rieff, *The Precarious Triumph of Human Rights*, abrufbar unter: www.nytimes.com/1999/08/08/magazine/the-precocious-triumph-of-human-rights.html (zuletzt besucht am 6. Juni 2019).

57 Grafische Übersichten und Zahlen, erstellt mit "Google Ngram Viewer", sind abrufbar unter: tinyurl.com/Human-Rights-Ngram, tinyurl.com/y333k6oe (zuletzt besucht am 6. Juni 2019).

58 Kenneth Cmiel, *The Recent History of Human Rights in: The American Historical Review* 109 (2004), S. 117–135, (129).

59 Moyn (Fn. 36), S. 150.

60 Abrufbar unter: history.state.gov/milestones/1977-1980/human-rights (zuletzt besucht am 6. Juni 2019).

61 "After two hundred years, those principles continue to bind us together and define our national identity." – Warren Christopher, *Human Rights: Principle and Realism in: American Bar Association Journal* 64 (1978), S. 198–201, (198); "our concern for human rights is built on ancient values" – Secretary Cyrus R. Vance, "Law Day Speech" am 30. April 1977, abrufbar unter: history.state.gov/historicaldocuments/frus1977-80v01/d37 (zuletzt besucht am 6. Juni 2019).

62 Edwin S. Maynard, *The Bureaucracy and Implementation of US Human Rights Policy in: Human Rights Quarterly* 11 (1989), S. 175–248, (205).

schenrechtsbilanz basierte dabei auf den jährlichen Berichten des State Departments oder Amnesty International.

So wurden von der US Administration im Jahre 1977/1978 für Argentinien, Uruguay und Äthiopien starke Kürzungen bei Militär und Wirtschaftshilfen vorgeschlagen. Staaten wie das diktatorische regierte Südkorea wurden jedoch ausgenommen, auf Grund der „entscheidenden strategischen Bedeutung“ und der Gefahr „kommunistischer Aggression“.⁶³ Die Auslandshilfe bildete das Herzstück der Menschenrechtspolitik der Carter Administration.⁶⁴ Dabei galt es,

„Amerikas Mitleid für die Armen zu demonstrieren, einen konstruktiven Beitrag zur Entwicklung der Dritten Welt zu leisten, einen konstruktiven Nord-Süd-Dialog zu fördern, der Bewahrung des Friedens in regionalen Weltkrisenzentren zu dienen und die Evolution einer auf offener Wirtschaft, sozialem Fortschritt und Menschenrechten basierenden Weltordnung zu unterstützen“.⁶⁵

In einer Studie der Christopher-Commission wird weiter ausgeführt, das generelle Ziel der Menschenrechtspolitik sei: *“to increase the observance of human rights by governments.”* Punkt B der Studie präsentiert die Aufgabe globaler Überwachung durch die USA als moralische Tradition (moral tradition), rechtliche Verpflichtung (legal obligation) und nationalen Interessen (national interest) dienlich.⁶⁶ Diese Verpflichtung verknüpft die Studie mit unterschiedlichen strategischen Zielen für „westliche Demokratien“, „Dritte-Welt-Länder“ und „kommunistische Staaten“. Gerade im globalen

Süden sollten demnach „positive Tendenzen in Bezug auf Demokratie und Menschenrechte“ durch „symbolische Unterstützung, Wirtschaftshilfe, kulturellen und wissenschaftlichen Austausch“ verstärkt werden.⁶⁷ Dieses breite Instrumentarium zur Formung eines globalen Menschenrechtsdiskurses sollte laut der Studie vor allem durch Medien ergänzt werden:

“The USIA, [United States Information Agency] through its radio broadcast facilities, in print and via television, can present and elaborate our human rights concerns directly to audiences abroad. Although all communications media can and should be used, radio is our primary direct channel to mass audiences. [...] Coordinated, balanced and consistent future programming should develop the theme that human rights is a universal human aspiration, not an American idiosyncrasy, and should cover positive human rights developments, particularly outside the U.S., as well as the record of continuing violations of human rights.”⁶⁸

Nach der Präsidentschaft Carters bis zum Ende des kalten Krieges zeigten sich republikanische Präsidenten wie Ronald Reagan gegenüber den Menschenrechten skeptisch. Reagans Ansicht nach verhinderten sie die amerikanische Rückkehr zu „Stärke und Prestige“.⁶⁹ Jedoch schritt die nationale wie internationale Institutionalisierung weiter fort, unter anderem durch den Druck der Zivilgesellschaft und NGOs. Die US-amerikanische Bürokratie wurde zudem professioneller und wirkmächtiger in der Übersetzung von Menschenrechten in die politische Praxis.⁷⁰

Das Jahr 1993, als zweiter bedeutender Referenzpunkt des heutigen Menschenrechts-

63 Friedbert Pflüger, Die Menschenrechtspolitik Der USA: Amerikanische Aussenpolitik zwischen Idealismus Und Realismus 1972–1982, 1983, S. 230, 234.

64 Ibid., S. 3.

65 Cyrus Vance, Stellungnahme für den Unterausschuß für Auswärtige Operationen, 24.2.1977, zitiert und übersetzt in: ibid., S. 229.

66 73. Study Prepared by the Ad Hoc Inter-Agency Group on Human Rights and Foreign Assistance, 1977, S. 224, 225, abrufbar unter: history.state.gov/historicaldocuments/frus1977-80v02/d73 (zuletzt besucht am 6. Juni 2019).

67 “[P]ositive human rights and democratic tendencies” should be reinforced through “symbolic support, economic assistance, cultural and scientific exchanges”, ibid., S. 230.

68 Ibid., S. 243, 244.

69 Clair Apodaca and Michael Stohl, United States Human Rights Policy and Foreign Assistance, International Studies Quarterly 43 (1999), S. 185–198, (186).

70 Ibid., S. 194.

diskurses, ist eng mit der Präsidentschaft Bill Clintons verbunden. Dieser erklärte bei Amtsantritt (mit Blick nach China), dass seine Administration „Menschenrechte zum zentralen Aspekt der Außenpolitik erklärt hat.“⁷¹ Auch Warren Christopher erschien wieder auf der Bildfläche, diesmal als Secretary of State und führte 1993 die US-amerikanischen Delegation zur Wiener Menschenrechtskonferenz an. Zu diesem Zeitpunkt regte sich breiter Widerstand gegen den menschenrechtlichen Diskurs in der Staatengemeinschaft. Kurz vor der Wiener Konferenz trafen sich 26 Staaten der Asia-Pazifik Region und verfassten die Bangkok-Erklärung, in der sich gegen Doppelstandards, die Politisierung von Menschenrechten, sowie für die Achtung der nationalen und regionalen Partikularismen ausgesprochen wurde. Kolonialismus (!), Rassismus und Neo-Nazismus wurden als Gefahr für die Menschenrechte benannt.⁷² Damit finden sich Ideen und Konzepte wieder, die auch auf der Bandung Konferenz 1955 eine Rolle spielten. Gerade auch mit Hinblick auf China sah Christopher diese Erklärung als große Gefahr⁷³ und prägte mit diesem vielzitiertem Satz seiner Rede vor der Menschenrechtskonferenz den weiteren Diskurs:

“We respect the religious, social, and cultural characteristic that make each country unique. But we cannot let cultural relativism become the last refuge of oppression.”⁷⁴

Christopher stellte weiterhin in seiner Rede klar, dass demokratische Werte und Menschenrechte den „tiefsten Werten“ und „praktischen Interessen“ der USA entsprächen.⁷⁵ Er fuhr unter Erwähnung von NGOs, „Frauengruppen“, Arbeitern, die „Freihandelsgewerk-

schaften gründen“, und den „pluralistischen unabhängigen Medien“ fort, dass die Erklärung der Menschenrechte „eine zeitlose Wahrheit“ für „alle Menschen und Nationen“ sei.⁷⁶ Er betonte dabei, dass die Universalität der Menschenrechte nicht mehr zu Debatte stünde und warnte: „unsere Diplomaten werden weiterhin genau und umfassend über Menschenrechtssituationen in der ganzen Welt berichten.“⁷⁷

Die Entwicklung des Diskurses seit 1977 bis heute zeigt, wie sich ausgehend von den USA eine spezifische Sprache und spezifische Mechanismen im Menschenrechtsdiskurs durchgesetzt haben bzw. durchgesetzt wurden. Entstanden ist ein mächtiges, durchsetzungsfähiges Prinzip des Völkerrechts, das selbst den Grundsatz der staatlichen Souveränität einzuschränken vermag.⁷⁸ Die heutige Debatte um das Abwägen von Souveränität gegen Menschenrechte markiert auch die Durchsetzung der US-amerikanischen Lesart der Menschenrechte gegen die auf den Konferenzen von Bandung und Bangkok vorgebrachten Auslegungen.

Zur Frage, wozu die USA diesen Diskurs förderten und ausweiteten schrieb Warren Christopher im *Foreign Policy Journal* unter dem Titel „America’s Leadership, America’s Opportunity“ im Jahre 1995:

“The United States have a remarkable opportunity to help shape a world conducive to American interests and consistent with American values: a more secure and prosperous world of open markets and open societies that will improve the lives of our people for generations to come.”⁷⁹

71 Ibid., S. 186.

72 Abrufbar unter: www.hurights.or.jp/archives/other_documents/section1/1993/04/final-declaration-of-the-regional-meeting-for-asia-of-the-world-conference-on-human-rights.html (zuletzt besucht am 6. Juni 2019).

73 Warren Christopher, *In the Stream of History: Shaping Foreign Policy for a New Era*, 1998, S. 64.

74 Ibid.

75 Ibid., S. 65.

76 Ibid., S. 68.

77 Ibid., S. 72.

78 Gemeint ist die Debatte um: “State sovereignty as a responsibility”, vgl. dazu: www.un.org/en/genocideprevention/about-responsibility-to-protect.shtml (zuletzt besucht am 6. Juni 2019).

79 Warren Christopher, *America’s Leadership, America’s Opportunity in: Foreign Policy* 98 (1995), S. 6–27, (6).

Der zentrale Begriff seiner Argumentation lautet „Leadership“; Konzepte wie Demokratie und Menschenrechte verschmelzen zu einer Mischung aus strategischen Prinzipien und Legitimierung eines globalen Führungsgedanken:

“At bottom, support for democracy and human rights, setting an example, and standing up for what we believe in are vital parts of U.S. leadership. Other nations have long followed America’s lead in part because our nation has a proven willingness to stand for something larger than itself. From the time of the American Revolution, people everywhere have looked to the United States for inspiration in their struggles for freedom and a better life. We are committed to carrying on that tradition because it is right and because it is our greatest source of strength in the world.”⁸⁰

Seit 1945, so kann zusammenfassend gesagt werden, waren Menschenrechte, obwohl einer stark eurozentristischen Vision und Institution entsprungen, ein zunächst ambivalentes globales Ordnungsprinzip. Es existierten unterschiedliche Lesarten zu der Idee der Menschenrechte, die politisch instrumentalisiert wurden. Mit den 70er Jahren änderte sich dies. Seit dieser Zeit konnte sich ein spezifischer Diskurs und eine bestimmte Lesart durchsetzen, die eng mit dem US-amerikanischen Führungsanspruch, Demokratie, freien Märkten und globaler Überwachung durch Europa und seine ehemaligen Siedlungskolonien, allen voran die USA, verknüpft ist.

Bemerkenswert in diesem Zusammenhang ist die aktuelle Ankündigung des US Secretary of State Mike Pompeo vom 8. Juli 2019 eine „Unalienable Rights Commission“ zu gründen.⁸¹ Ziel sei die „*tiefgreifendste Überprüfungen der unveräußerlichen Rechte in der Welt seit der Allgemeinen Erklärung von 1948*“.

80 Ibid., S. 15, 16.

81 Michael R. Pompeo, Unalienable Rights and U.S. Foreign Policy (2019), abrufbar unter: <https://www.wsj.com/articles/unalienable-rights-and-u-s-foreign-policy-11562526448?shareToken=stfa744fd64805404fbed40f5455bfb731> (zuletzt be-

In der Pressekonferenz stellt Pompeo fest, dass die

„amerikanischen Bemühungen die Menschenrechte zu wahren, eine große Rolle bei der Transformation der moralischen Landschaft der Internationalen Beziehungen seit Ende des zweiten Weltkrieges gespielt haben“.

Jedoch, so Pompeo, „haben wir den Fokus verloren“ und die Menschenrechte laufen in Gefahr für „böartige Zwecke“ von Staaten wie Iran oder Kuba missbraucht zu werden. Die Kommission, unter Leitung der konservativen Harvard Law School Professorin May Ann Glendon⁸², soll der US-amerikanischen Außenpolitik auf Grundlage jener „zeitlosen Wahrheiten“ beratend zur Seite stehen, welche sich in den US-amerikanischen Gründungsprinzipien finden.

Die historische Betrachtung abschließend, ein letztes Zitat aus der Ankündigung Pompeos, angelehnt an die Worte des Rabbiners Jonathan Sacks: „*the evils of any time and place will be justified in whatever is the dominant discourse of that time and of that place.*“⁸³

sucht am 11. Juli 2019); Secretary of State Michael R. Pompeo Remarks to the Press, Video und Text, abrufbar unter: <https://www.state.gov/secretary-of-state-michael-r-pompeo-remarks-to-the-press-3/> (zuletzt besucht am 11. Juli 2019).

82 Mary Ann Glendon war unter anderem US Botschafterin für den Vatikan unter George W. Bush, im Zuge dessen ihr der Titel „ranghöchste Frau in der katholischen Hierarchie“ zugeschrieben wurde und sie sich gegen Abtreibung und Kondome engagierte, vgl. Robin Wright, The Unbelievable Hypocrisy of Trump’s New “Unalienable Rights” Panel (2019), abrufbar unter <https://www.newyorker.com/news/our-columnists/the-unbelievable-hypocrisy-of-trumps-new-unalienable-rights-panel> (zuletzt besucht am 11. Juli 2019); sowie Heinz-Joachim Fischer, Umtriebige Botschafterin beim Papst (2008), abrufbar unter: <https://www.faz.net/aktuell/politik/mary-ann-glendon-umtriebige-botschafterin-beim-papst-1539415.html> (zuletzt besucht am 11. Juli 2019).

83 Alle Zitate und Informationen soweit nicht anders gekennzeichnet entnommen aus: Secretary of State Michael R. Pompeo Remarks to the Press (Fn. 81).

V. Reflexion

Nach dem von mir dargelegten geschichtlichen Narrativ ist in der Entwicklung des Völkerrechts bis 1945 der Mythos europäischer Überlegenheit fest eingeschrieben und wurde konstant durch zentrale Begriffe wie christlich, zivilisiert, kultiviert etc. gefestigt. Es ist fraglich, ob Menschenrechte in ihrer gegenwärtigen Form jene alten Hierarchien reproduzieren oder ob sie sich von europäischen Erkenntnisssystemen emanzipieren konnten. Die Antwort fällt nicht eindeutig aus und bezieht sich wie im Anfang beschrieben auf die Frage, was man unter „den“ Menschenrechten versteht. Menschenrechte sind in ihrem Erkenntnisssystem auf europäische Gedanken von Liberalismus, Individualismus und Aufklärung zugeschnitten. Dies muss nicht per se die Möglichkeit von Universalität ausschließen. Wie die Geschichte zeigt, ist die Erklärung der Menschenrechte nicht zwangsweise ein Herrschaftsinstrument, sondern kann je nach Interpretation und Lesart auch gegen-hegemonialen Interessen dienen. So betont Balakrishnan Rajagopal in seinem Buch *“International Law from Below”*, dass Menschenrechte als Widerstandspraxis des globalen Südens genutzt wurden und werden, was aber von etablierten Diskursen nicht erfasst oder ignoriert wird.⁸⁴ Das Konzept der Menschenrechte wurde seiner Ansicht nach für viele Gesellschaften des globalen Südens Teil einer neuen progressiven Politik, die alte revolutionäre und sozialistische Strategien ersetzt.⁸⁵ Gayatri Spivak betont deshalb, dass es unaufrichtig (*“disingenuous”*) sei, Menschenrechte als eurozentrisch zu verstehen, denn dies diskreditiere wiederum eben jenen Widerstand des globalen Südens, der sich mit Hilfe von

Menschenrechten gegen Eurozentrismus positioniert.⁸⁶

Der jedoch seit den 1970er Jahren von den USA ausgehende Diskurs etablierte den Menschenrechtsdiskurs als zentrales Prinzip einer Weltordnung mit dem primären Ziel, den Führungsanspruch der USA zu legitimieren. Die globalen Hierarchien, die im Zuge dessen etabliert wurden, sprechen eine deutliche Sprache: Europa und seine Siedlungskolonien führen sämtliche Menschenrechtsindizes an, während schlecht abschneidende ehemalige Ausbeutungskolonien zur Entsprechung mit dem herrschenden Menschenrechtsdiskurs angehalten oder gezwungen werden.

Die 1977 von der Christopher-Commission vorgeschlagenen Instrumente zur Verbreitung eines spezifischen Menschenrechtsdiskurses haben sich unter anderem durch die Zivilgesellschaft und internationale Organisationen fest in den globalen Diskurs integriert. Think Tanks wie Freedom House (gegründet 1941 unter anderem von Eleanor Roosevelt) bestimmen dabei aktiv den Diskurs.⁸⁷ In 1973 begann Freedom House mit jährlichen Reporten genannt *Freedom in the World* auf Staatenbasis weltweit über die politische Lage und zivile Freiheiten zu berichten. Mit Hauptsitzen in New York und Washington und der US-amerikanischen Regierung als einflussreichem Geldgeber⁸⁸ werden Berichte und Weltkarten erstellt um *„Menschenrechte zu verteidigen“* und *„demokratischen Wandel zu fördern“*.⁸⁹

Der Anblick solcher Karten ist uns vertraut und die Hierarchien gleichen sich, sei es der

84 Balakrishnan Rajagopal, *International Law from below: Development, Social Movements, and Third World Resistance*, 2003, S. 170.

85 Ibid., S. 168; vgl. dazu auch: Balakrishnan Rajagopal, *Counter-Hegemonic International Law: Rethinking Human Rights and Development as a Third World Strategy*, in: *Third World Quarterly* 27 (2006), S. 767–783.

86 Gayatri Chakravorty Spivak, *Righting Wrongs*, in: *The South Atlantic Quarterly* 103 (2004): S. 523–581 (525).

87 Als Beispiel der Rezeption im akademischen Diskurs: Pflüger (Fn. 63), S. 337.

88 Freedom House, INC. – *Financial Statements 2018*, S. 3, abrufbar unter: freedomhouse.org/sites/default/files/FINAL_Freedom_House_Financial%20Statements_2018.pdf (zuletzt besucht am 6. Juni 2019).

89 Siehe freedomhouse.org/our-work (zuletzt besucht am 6. Juni 2019).

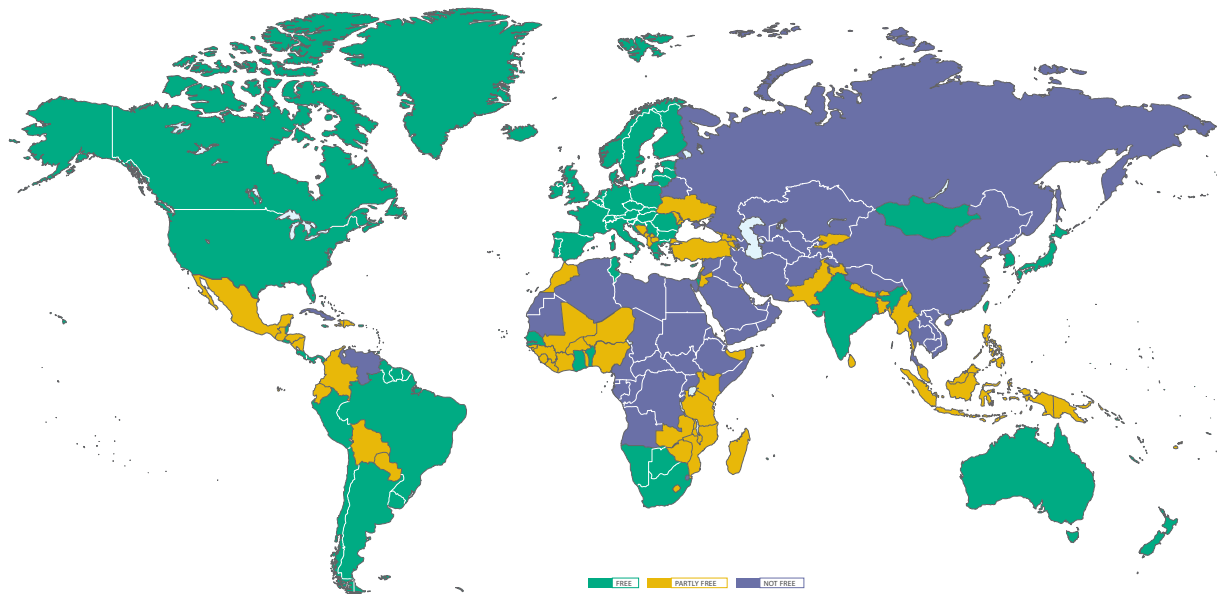


Abb. 1: "Freedom in the World 2017"; siehe freedomhouse.org/report/freedom-world/freedom-world-2017 (zuletzt besucht am 6. Juni 2019)

Human Development Index⁹⁰, das Bruttoinlandprodukt nach Ländern⁹¹ oder Demokratieindizes⁹² – sie reproduzieren gleichermaßen ein spezifisches Bild: das der Überlegenheit westeuropäischer weißer Gesellschaften, sei es in Norwegen, Kanada oder Australien. Der Menschenrechtsdiskurs etabliert und reproduziert wie die genannten Indizes die Ungleichheit zwischen dem globalen Norden und Süden zur kollektiven Legitimierung von Herrschaft und Intervention. Dabei präsentieren sich die Menschenrechte neben Prinzipien wie zum Beispiel Demokratie als „zivilisatorische Er rungenschaft“, die entlang kolonialer Hierarchien die Welt in „barbarische“ und „moralisch fortschrittliche Gesellschaften“ aufteilt.

Angenommen man schreibt dem vorgestellten geschichtlichen Narrativ Wahrheit zu, stellt es das Prinzip der Menschenrechte vor essentielle Probleme. Kann es eine Konzeption von Menschenrechten geben, die

koloniale Kontinuitäten durchbricht und nicht lediglich umkehrt? Ist ein Diskurs, der so tiefgreifend von europäischer Ideengeschichte und europäischen Hierarchien durchzogen ist, auf globaler Ebene überhaupt zukunftsfähig?

Ich werde es bei der Fragestellung belassen, da ich den Menschenrechten als Ordnungsprinzip keine globale Vision entgegenstellen kann oder will. Vielmehr ist mein Ziel die Reflektion und Dekonstruktion von als selbstverständlich empfundenen Wertvorstellungen und Machtstrukturen. „Die“ Menschenrechte als legale, moralische und humanistische Utopie stoßen im heutigen Diskurs regelmäßig auf eine höchst widersprüchliche und ambivalente Handlungspraxis. Die Aufarbeitung der europäischen Ideen- und Kolonialgeschichte bietet eine mögliche Grundlage für den Abbau solcher frustrierender, universalistischer Systeme.

Der reflektive Rückzug resultiert meiner Überzeugung nach nicht in moralischem Nihilismus, sondern öffnet Räume, in denen komplexe epistemologische Gleichzeitigkeit herrschen kann.⁹³ Die Menschenrechte sehe

90 Siehe www.bpb.de/themen/26g2cn,0,0,human_development_index_ (zuletzt besucht am 6. Juni 2019).

91 Siehe data.worldbank.org/indicator/ny.gdp.mktp.cd?end=2017&start=1960&type=points&view=map (zuletzt besucht am 6. Juni 2019).

92 Siehe www.eiu.com/topic/democracy-index (zuletzt besucht am 24. Mai 2019).

93 „[...] die Gleichzeitigkeit auszuweiten, bedeutet, das Feld der Reziprozität zwischen dem Prinzip der Gleichheit und dem Prinzip der Anerken-

ich dabei als ein Paradebeispiel der globalen Verbreitung europäisch geprägter Normen, die gleichzeitig einen Ansatzpunkt bilden

sich mit der inhärenten Gewalt des liberalen Denkens auseinanderzusetzen.

nung der Differenz zu vergrößern.“, vgl.: *Boaventura de Sousa Santos*, *Epistemologien des Südens: gegen die Hegemonie des westlichen Denkens*, 2018, S. 31.